Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 23 (1967)

Artikel: Der "Umgekehrte Talmud" des völkischen Nationalismus

Autor: Greive, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-961082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JUDAICA

BEITRÄGE ZUM VERSTÄNDNIS DES JÜDISCHEN SCHICKSALS IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

DER «UMGEKEHRTE TALMUD» DES VÖLKISCHEN NATIONALISMUS

Von HERMANN GREIVE, Köln

Im Ringen um den deutschen Nationalstaat, das 1871 durch die Reichsgründung Bismarcks zu einem Abschluß gelangte, wurde auf Grund des Fehlens einer einheitlichen territorialen Basis, wie etwa der absolutistische Staat in Frankreich sie geboten hatte, die kulturell-sprachliche Einheit der deutschen Stämme zum Ausgangsund Zielpunkt des politischen Denkens und Handelns. Als 1871 große Teile dieser sprachlich-kulturellen Einheit außerhalb des deutschen Reiches blieben, geschah dies zum großen Bedauern weiter politisch engagierter Kreise. Die Einheit der deutschen bzw. deutschsprachigen Stämme war gerade als die große, die Möglichkeiten der westlichen Nationalstaaten überragende spezifisch deutsche Chance erschienen. Dieses Bewußtsein blieb nach Gründung des deutschen Reiches bestehen und sollte im Zuge der wachsenden imperialistischen Bestrebungen neue Bedeutung erhalten.

Die Einheit von Sprache und Kultur, auf die man sich im Ringen um den Nationalstaat bezogen hatte, war weithin als Einheit christlich-germanischen Erbes verstanden worden. Als solche war sie einerseits der Ausdruck des Wunsches, den durch die kapitalwirtschaftliche Entwicklung immer stärker hervortretenden Gegensatz der sozialen Schichten in einer höheren Einheit verschwinden zu lassen und bezeichnete andererseits den doppelten Gegensatz 1. zu den nichtgermanischen Nationen und 2. zu der weder christlichen noch germanischen jüdischen Minderheit. Das Germanentum wurde neben dem Griechentum so sehr zum Ausgangspunkt theo-

retischer und praktischer Überlegungen, daß man sich weder auf linkshegelianischer noch auf konservativer Seite scheute, an ihm das Christentum zu messen. Friedrich Daumer, Bruno Bauer und Arnold Ruge kennzeichneten das Christentum im Gegensatz zum Griechentum und Germanentum als weltfremd und menschenfeindlich und sahen den Grund dieser Eigenart in seinem asiatischen. also jüdischen Charakter¹. Auf der anderen Seite schrieb Constantin Frantz, der Konservative, dem an der Erhaltung der herkömmlichen Form des Christentums gelegen war: «Rein religiöses universales Christentum kleidet sich in die eigentümliche Nationalität des Germanentums².» Die Beurteilung des Christentums ist durchaus verschieden, in der Hochschätzung des Germanischen und der Geringschätzung des Jüdischen herrscht jedoch Übereinstimmung. Die Entgegensetzungen: Judentum-Christentum, Judentum-Germanentum, Semit-Arier erscheinen hier viel enger miteinander verknüpft, als häufig angenommen wird.

Doch trifft es kaum zu, daß der christlich-jüdische Gegensatz den Anstoß zu wertenden rassentheoretischen Erwägungen gegeben hat. Die Rassenlehre war nicht, wie E. Sterling vermutet, schon bei Chr. Meiners «der säkulare und vulgarisierte Ausdruck der jahrhundertealten theologischen These von der Verworfenheit der Juden»³. Die Juden spielen in Meiners' System eine untergeordnete Rolle und werden in seinem «Grundriß der Geschichte der Menschheit», Lemgo 1785¹, 1793², keineswegs der vorwiegend negativ bestimmten mongolischen Rasse zugezählt, sondern erscheinen auf der Seite der edleren und begabteren kaukasischen Rasse, wenn auch nicht an deren Spitze ⁴. Ähnlich ist es bei G. Klemm ⁵. Die Umdeutung des christlich-jüdischen Gegensatzes zum germanischsemitischen erfolgte jedoch zur gleichen Zeit, da Klemms «Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit», Leipzig 1843—1852,

¹ Vgl. Sterling, E., Er ist wie du, München 1956, S. 111f.

² Frantz, C., Ahasverus oder die Judenfrage, Berlin 1844, S. 18, 27; zitiert nach Sterling 125 (s. Anm. 1).

³ Sterling 141 (s. Anm. 1).

⁴ Vgl. Meiners, Ch., Grundriß der Geschichte der Menschheit, Lemgo 1785, S. 201 und 208f.

⁵ S. Anm. 7.

erschien, und zwar durch Heinrich Leo (1843), Georg Kriegk (1848) und andere ⁶, und fand bereits wenig später ihren klassischen Ausdruck in der Gegenüberstellung von Ariern und Semiten im «Essai sur l'inégalité des races humaines» (1853—1855) des Grafen Gobineau ⁷. Es kam zu der Umdeutung aus dem Interesse heraus, den Gegensatz zum Judentum auf wissenschaftlicher, von religiösen Bestimmungen freier Grundlage zu erneuern. Dies entsprach, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven, sowohl den Bestrebungen des liberalen Bürgertums, wie den Erwartungen der religiös uninteressierten sozial schwächeren Schichten. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, ob und wiefern die sozial schwächeren Schichten hier einer Illusion zum Opfer fielen und, indem sie ihre Aggression gegen die Juden wandten, ihre wahren Interessen verrieten.

Für den darzustellenden Zusammenhang ist es höchst bedeutsam, daß die Berufung auf die Einheit des «Blutes» nach der Gründung des deutschen Nationalstaates aktuell blieb und mit den wachsenden imperialistischen Tendenzen mehr und mehr an Bedeutung gewann. Die Idee von der «bluthaften» Einheit aller Deutschen war in hohem Maße geeignet, die Bestrebungen des kontinen-

⁶ Sterling 140 (s. Anm. 1).

⁷ Gobineau hat die «Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit». Leipzig 1843—1852, von G. Klemm aller Wahrscheinlichkeit nach gekannt und benutzt. (Vgl. Karl A. Nowotny, Die logischen Grundlagen völkerkundlicher Theorien, in: Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, XCI, 1961, S. 47.) Er hat jedoch seine Lehren nicht fertig von Klemm übernommen. G. Klemm spricht weder von einer arischen noch von einer semitischen Rasse. Zwar nehmen in seiner Zweiteilung der Menschheit in eine aktive und eine passive Rasse die Germanen einen ausgezeichneten Platz ein, neben ihnen zählen jedoch auch die Perser, Araber, Griechen und Römer zur aktiven Rasse (Bd. I, S. 197). Da er die Juden (Bd. VII, S. 407) dem Beduinenstamme zurechnet und somit als Araber anzusehen scheint, dürften auch sie seiner Anschauung nach zum aktiven Teil der Menschheit gehören. Von einer Entgegensetzung: germanisch oder gar arisch-jüdisch bzw. semitisch kann also bei ihm keine Rede sein. Wenn Peter G. J. Pulzer, Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867—1914, Gütersloh 1966, S. 47, schreibt: «Ein Klassiker der Überlegenheit der nordisch-arischen Rasse war Graf Arthur de Gobineaus Essay, und auch dieser hatte seine Vorgänger», und in der zugehörigen Anmerkung auf G. Klemms «Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit» verweist, so ist das zumindest sehr irreführend.

talen Imperialismus, wie er im Gegenzug zum Übersee-Imperialismus Englands und Frankreichs in Deutschland hervortrat, ideologisch zu begründen⁸. Indem internationale Machtentfaltung und Erlangung von Weltgeltung als notwendige Ziele hingestellt wurden, deren Erreichung man auf der Basis rassisch-völkischer Einheit durchzusetzen vorgab, richtete sich die aus den sozialen Antinomien stammende Aggression gegen jene «Mächte», von denen man glaubte und glauben machte, daß sie deutscher Machtentfaltung im Wege ständen: gegen den internationalen Jesuitismus, das internationale Freimaurertum und besonders das internationale Judentum. Dabei wurde von liberaler Seite nicht selten Jesuitismus und Judentum, von kirchlicher und konservativer hingegen Freimaurertum und Judentum als zusammengehörig hingestellt.

Das Judentum — um das es hier geht — wurde mit Stereotypen belegt, die auch im Antisemitismus des 20. Jahrhunderts von Bebeutung blieben. Es galt als internationale Handelskaste, Geheimgesellschaft, weltumspannende Organisation, die es auf nicht immer durchsichtige Weise verstehe, das politische und gesellschaftliche Geschehen in der Welt zu kontrollieren. Ansatzpunkte zu einem solchen Verständnis waren durchaus vorhanden. Das Judentum war in zahlreichen Ländern ansäßig und erschien zugleich als solidarisch, es gab die Organisation der Alliance israélite universelle, die Loge Bne Brith und zu alledem die Familie Rothschild. Wenn H. Arendt jedoch schreibt, man könne die genannten Stereotype «nur als Spiegelbild einer Wirklichkeit verstehen, die in ihnen verzerrt und entstellt wird» 9, so erscheint damit, wie im folgenden gezeigt werden wird, der Zusammenhang auf den Kopf gestellt.

Es trifft jedoch zu, daß das Judentum keineswegs einfachhin als Feind erschien, sondern zugleich als Vorbild. Es wurde zum «Modell eines Volkes . . . , das auf dem Blute beruht, das heißt das innerhalb der europäischen Völker eine Rasse darstellt» , und von dem man glaubte, daß es gerade so zu größter Machtentfaltung gelangt war. Die Vorstellungen von den Zielen und Methoden der

⁸ Vgl. Schieder, Th., Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, Köln und Opladen 1961, S. 50f.

⁹ Arendt, H., Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt/M. 1955, S. 47.

Juden waren weitgehend identisch mit den Zielen und Methoden, zu denen man sich selbst bekannte. Dies gilt ebenso für den völkischen Nationalismus vor der Jahrhundertwende wie für die Ideologie der völkischen Organisationen und Bewegungen nach 1819. Wie weit die Identifizierung eigenen Wollens mit den vermeintlichen Bestrebungen des Judentums gehen konnte, zeigt ein Artikel der völkischen Geheimschrift «RUNEN»¹⁰. Schon der Titel: «Der umgekehrte Talmud und sein tieferer Sinn», zeigt eindeutig, worum es geht. Der «tiefere Sinn» wird eröffnet durch Auswechselung der Subjekte bzw. Gegenstände der Aussagen. An die Stelle des Juden tritt der «Germane» und an die Stelle des Fremden der Jude. Die Identifikation ist somit vollkommen.

Die folgende Gegenüberstellung bringt in der ersten Spalte den Text des genannten Artikels, soweit er bei A. Steiger abgedruckt ist, in der zweiten Spalte antisemitische Wiedergaben jüdischer Vorschriften, die dem Verfasser des Runenartikels zur Vorlage gedient haben können, und in der dritten Spalte die Übersetzung rabbinischer Texte, die für einen Vergleich in Frage kommen, sowie Hinweise auf einschlägige Schriftstellen.

Es ist überraschend, wie viele der Zitate sich tatsächlich dem (freilich mitunter entstellten) Wortlaut oder dem unmittelbaren (vom Zusammenhang absehenden) Sinn nach im Talmud oder in der rabbinischen Literatur finden. Es kann kaum ein Zweifel dar- über bestehen, daß der Verfasser überzeugt und willens war, talmudische Lehren wiederzugeben. Die zuweilen recht groben Verzerrungen (vgl. weiter unten) stehen ebenso sehr, wie sie dazu dienen sollen, in den Lesern eine spontane Ablehnung der jüdischen Lehren zu wecken, im Dienste der Angleichung rabbinischer Anschauungen an das eigene Denken.

¹⁰ Es handelt sich um eine Zeitschrift des Germanenordens, die den Untertitel: «Zeitschrift für germanische Geistesoffenbarungen und Wissenschaften» trägt und nach dem ersten Weltkrieg in Berlin erschien. Da mir die Zeitschrift nicht erreichbar war, zitiere ich im folgenden nach Steiger, A., Katholizismus und Judentum, Berlin 1923, Sl 184—186, wo eine Anzahl von Abschnitten aus dem genannten Artikel abgedruckt sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach findet sich der Artikel im 5. Jahrgang (1922) der genannten Zeitschrift. Genaueres läßt sich aus den unzureichenden Angaben Steigers nicht erkennen.

- 6
- (1) Der Nächste des Germanen ist nur sein Stammes- und Blutsgenosse. Der Fremdling in Germaniens Tor ist jeder Nichtgermane, der sich in Germanien aufhält, oder der Germanen dient. Der Fremde (Blutsfeind, Götzendiener) endlich ist der Hebräer, der germanische Jude, Judenschützer oder Judenchrist.
- (2) Der Germane, der sein Germanentum verleugnet, verhöhnt, beschimpft, oder der seinen germanischen Bruder anzeigt, verrät, oder der Jude, Judenchrist oder Judenschützer geworden ist, der beschimpft und verrät den deutschen Geist, also Gott, ist des Todes schuldig, seine Sippe entehrt. Kann der Lump nicht öffentlich getötet, so soll er heimlich (durch eine heil'ge Feme) aus der Welt geschafft werden. Erkaufte Judenknechte sollen beschnitten und den Hebräern zugezählt werden!

Num. 35, 15. Dt. 14, 21.

«Ein Jude thut ein gutes Werk, wenn er einen Apiqoros totschlägt. Apiqoros heißt ein Freisinniger, ein Ungläubiger, Spötter usw., der die Lehre Israels leugnet und sich mit seinem Unglauben brüstet, oder der ein Akum (Christ) geworden ist. Kann er es öffentlich thun, so thue er es öffentlich, kann er es nicht öffentlich wegen der Staatsbehörde, so soll er auf Mittel sinnen, ihn heimlich aus der Welt zu schaffen ...»

(Schulchan aruch Choschen hamischpat $425, 5)^{11}$.

Einen Epikuräer Israels, nämlich solche, die Götzendienst treiben, oder einer, der vorsätzlich Übertretungen begeht . . . einen solchen Epikuräer und die Leugner des Gesetzes und der Prophezeiung Israels zu entfernen ist Gebot. Wenn es möglich ist, sie öffentlich zu entfernen, entfernt man sie (so), wenn aber nicht, führt man durch eine List ihre Entfernung herbei. (Šulhan 'ārûk: Hošän mišpat 425,5)12.

¹¹ Justus, Judenspiegel, Paderborn 1883⁴, Gesetz 50.b.; zitiert nach Ecker, J., Der «Judenspiegel» im Lichte der Wahrheit, Paderborn 1921³, S. 73.

¹² Den Übersetzungen der Texte aus dem Šulḥan 'ārûk liegt die Lemberger Ausgabe zugrunde (Neudruck: Jerusalem 1958—1961).

- (3) Die Germanen sollen keinen absoluten König über sich setzen, weil sie nicht nur unfrei und Leibeigene desselben, sondern auch Streber und Speichellecker würden.
- (4) Über Germanen dürfen nur Germanen nach germanischer Rechtsanschauung richten und die Todesstrafe verhängen.

Der Germane darf keinem Hebräer und kein Hebräer einem Germanen als Zeuge vor Gericht dienen.

«Geraten zwei Juden miteinander in Streit, ... und sind sie die Entscheidung eines Richters anzurufen genötigt, so müssen sie zum Bethdin (Rabbineramt) gehen und sich seiner Entscheidung unterwerfen, dürfen aber nicht zu einem Akum (Christen) gehen, selbst nicht vor einem königlichen Gerichte Recht suchen, wo Akum (Christen) die Richter sind; und selbst, wenn ihr Gesetz gleichlautend mit dem rabbinischen Gesetze ist, ist es eine große Sünde und eine furchtbare Gotteslästerung ...» (Schulchan aruch Choschen hamischpat 26, 1)13.

«Ein Jude darf keinem Akum (Christen) als Zeuge gegen einen andern Juden dienen ...» (Schulchan aruch Choschen hamischpat 28, 3)¹⁴.

Es ist verboten, Gerichtsverhandlungen zu führen vor Richtern der Götzendiener in ihren (nichtjüdischen) Gerichtshöfen, selbst vor einem Gericht, wo man nach israelitischem Recht richtet ... (Šulḥan 'ārûk: Ḥošän mišpat 26,1.)

Dt. 17, 14ff. I Sam. 8, 10ff.

¹³ Justus, Gesetz 20., nach Ecker 45f. (s. Anm. 11).

¹⁴ Justus, Gesetz 21., nach Ecker 46 (s. Anm. 11).

«Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben, ein Akum (Christ) hingegen oder ein Jude, der Christ geworden ist, der noch ärger ist, als ein (geborener) Christ, können durchaus nicht als Menschen angesehen werden, folglich hat ihre Zeugenaussage auch keinen Wert!» (Schulchan aruch Choschen hamischpat 34, 19 und 22)¹⁵.

Ein Götzendiener und ein Knecht sind zum Zeugnis unfähig. (Šulḥan ʿārûk: Ḥošän mišpat 34,19). Die Verräter, Epikuräer und Apostaten sind geringer als die Götzendiener und zum Zeugnis unfähig. (Šulḥan ʿārûk: Ḥošän mišpat 34,22.)

Wer zu einem nichtgermanischen Richter geht, schändet Gott.

(5) Der Germane soll nur aus seinen Blutsbrüdern seine Führer (Fürst, Landrat, Bürgermeister, Schultheiß, Volksvertreter, Minister, Richter, Offiziere, Beamte) wählen, niemals aus Nichtgermanen oder gar Hebräern!! Man wählt den König nicht aus der Gemeinschaft der Proselyten, selbst (nicht) nach vielen Geschlechtern, es sei denn, seine Mutter ist israelitischer Abstamnung. Denn es heißt: Du darfst keinen fremden Mann über dich setzen, der nicht dein Bruder ist (Dt. 17,15). Das gilt nicht nur für das Königtum, sondern für alle leitenden Stellungen in Israel. (Moše ben Maimon, Jād ḥāzāqāh, Hilkôt mělākim, Päräq 1,4)16.

¹⁵ Justus, Gesetz 23., nach Ecker 48 (s. Anm. 11).

¹⁶ Moše ben Maimon, Jād ḥazāqāh, New York 1962.

(6) Er soll vor seinem Gott, also vor seinen Stammesbrüdern, aufrecht stehen, er soll von Nichtgermanen keine Geschenke oder Almosen nehmen, an dieselben keinen Tribut zahlen, niemals sein Haupt und seinen Nacken vor ihnen und deren Häuptlingen beugen.

«Es ist dem Juden streng verboten, von einem Akum (Christen) Almosen anzunehmen, . . . »

(Schulchan aruch Jore de 'a $254,1)^{17}$.

(7) Er soll seine Feste nur in eines Germanen Hause, auf germanischem Grund und Boden, im germanischen Wald und Hain feiern,

9

Wenn ein Goi (oder Christ) seinem Sohne eine Mahlzeit zubereitet und alle Juden, die in seiner Stadt sind, dazu ladet, und sie schon von dem Ihrigen essen und von dem Ihrigen trinken und ihr eigener Diener ihnen aufwartet, so werden sie doch von der Schrift geachtet, als wenn sie von den Opfern der Toten äßen, wie (2 Mose 34,15) gesagt wird: daß sie dich nicht laden, und du von ihren Opfern essest. (Talmudischer Traktat Abóda sára

Es ist dem Israeliten verboten, von einem Götzendiener in der Öffentlichkeit Almosen anzunehmen. Wenn er jedoch von dem Almosen Israels nicht leben kann, und wenn er es von dem Götzendiener nicht insgeheim entgegennehmen kann, dann ist es erlaubt.

(Šulhan 'ārûk: Jôräh de'ah 254,1.)

Es wird tradiert: R. Jiśma'el sagt: Die Israeliten außerhalb des Landes sind Götzendiener ohne Absicht. Wie? Wenn ein Nichtjude seinem Sohne ein Mahl bereitet und alle Juden seiner Stadt (dazu) geladen hat, so rechnet es ihnen, mögen sie auch von dem Ihrigen essen und von dem Ihrigen trinken und ihr eigener Diener sie bedienen, die Schrift an, als wenn sie von Totenopfern gegessen hätten, denn es heißt: so könnte er dich rufen, und du könntest von seinem Opfermahl essen (Ex. 34,15). (bT 'Abôdāh zārāh 8a)19.

,

S. 8, Abs. 1)18.

¹⁷ Justus, Gesetz 87., nach Ecker 110 (s. Anm. 11).

¹⁸ Eisenmenger, J. A., Entdecktes Judentum, hrsg. von F. X. Schieferl, Dresden 1893, S. 480. Vgl. auch Justus, Gesetz 75., bei Ecker 99 (s. Anm. 11).

¹⁹ Den Übersetzungen der Texte aus dem babylonischen Talmud liegt die Ausgabe: Goldschmidt, L., Talmud babli, The Hague 1933 zugrunde.

- (8) er soll sich nicht mit den nichtgermanischen Völkern vermischen und soll unter denselben stets ein Fremdling bleiben.
- (9) Es ist dem Germanen streng verboten, sich die Lebensweise, die Kleidung, Haarwuchs, Sprache, Hauseinrichtung, die Mode der Nichtgermanen anzueignen, er soll sich durchaus von denselben unterscheiden! Unter keinen Umständen soll er solche Kleidung tragen, die etwas Jüdisches an sich hat (Kaftan-Überzieher, Plattbeinstiefel, Hebräerhosen und Talare, Monstranz, Thora, Rabbinerkappen).
- (10) Der Germane soll seine Vorbilder und Ideale nur unter seinen Blutsund Stammesgenossen suchen, niemals unter Nichtgermanen oder gar unter den Hebräern (wie z. B. bei Abraham, Isaak, David, Salomon,

Man muß nicht der Gojim (Nichtjuden) Satzungen nachfolgen, noch sich denselben gleichhalten, weder in der Kleidung, noch an dem Haare und dergleichen ...

(Mosche bar Majemon, Jad chasáka, I. Teil, S. 40, Abs. 2, in dem 11. Kap. § 1; ferner Hinweis auf: Schulchan áruch Jóre déa, S. 141, Abs. 2, num. 178)²⁰.

Eine Fremde (Nichtjüdin), woher wissen wir dies (daß ein Jude sie nicht antrauen kann)? Es steht in der Schrift: Du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern (Dt. 7,3). (bT Qiddušin 68b.)

Man soll nicht nach den Satzungen der Götzendiener wandeln und sich ihnen nicht angleichen, weder hinsichtlich der Kleidung noch hinsichtlich des Haares und dergleichen . . .

(Moše ben Maimon, Jad hazaqāh, Hilkôt 'Abôdat kôkābim, Päräq 11,1.)

Man soll nicht nach den Satzungen der Götzendiener wandeln und keine Kleidung anlegen, die mit der ihrigen übereinstimmt, und sein Haupthaar nicht wachsen lassen wie ihr Haupthaar . . .

(Šulḥan ʿārûk: Jôräh deʿāh 178,1.)

²⁰ Eisenmenger 305f (s. Anm. 18).

Rebekka, Sarah). Das Andenken der nichtgermanischen Fürsten im germanischen Volk (Schule) soll vernichtet werden!

(11) Ein germanisches Mädchen darf Germanen, niemals aber Hebräern dienen! Der germanischen Amme ist es verboten, das Kind eines Hebräers zu säugen; wenn sie wegen Überfluß an Milch große Schmerzen hat, darf sie allenfalls ein nichtgermanisches Kind säugen.

- (12) Jeder Germane ist verpflichtet, zum heiligen Schutze der Frauen und Mädchen, zur Erhaltung des germanischen Geschlechts zu heiraten!! (Der unverheiratete Germane ist nicht wahlberechtigt.)
- (13) Die Ehen zwischen Hebräern haben keine Gültigkeit und sind dem Zusammenleben von wilden Tieren gleich zu achten.

«Einer jüdischen Amme ist es verboten, das Kind eines Akum (Christen) zu säugen, selbst wenn sie dafür bezahlt wird, weil sie dadurch mitwirkt, einen Akum (Christen) großzuziehen; nur wenn sie große Schmerzen wegen Überfluß an Milch hat, und ihr die Milch gefährlich werden kann, ist es ihr erlaubt ...»

(Schulchan aruch Jore de'a 154,2)²¹.

«Ein jeder Jude ist verpflichtet, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes zu heiraten ...»

(Schulchan aruch 'Eben ha-'ezer $1, 1)^{22}$.

«Die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich...» (Schulchan aruch Jore de'a 269,1)²³. Eine Israelitin soll nicht das Kind eines Götzendieners säugen, nicht einmal um Lohn.

(Šulḥan 'ārûk: Jôräh de 'āh 154,2.) Eine Israelitin soll nicht das Kind einer Fremden (Nichtjüdin) säugen, weil sie (so) ein Kind für den Götzendienst großzieht.

(bT 'Abôdāh zārāh 26a.)

Jeder Mensch ist verpflichtet, eine Frau zu nehmen (zu heiraten), um fruchtbar zu sein und sich zu vermehren.

(Šulḥan 'ārûk: 'Äbän 'ezär 1,1.)

(Šulḥan 'ārûk: Jôräh de 'āh 269,1 siehe Nr. 14.)

Wir stellen fest, daß es für den «Samariter» (Kuti) keine (wahre) Ehe gibt.

(Tosaf. bT Sanhädrin 52b, ähnlich Raschi.)

²¹ Justus, Gesetz 77., nach Ecker 101 (s. Anm. 11).

²² Justus, Gesetz 100., nach Ecker 122 (s. Anm. 11).

²³ Justus, Gesetz 88., nach Ecker 111 (s. Anm. 11).

Die Ehen zwischen Germanen und Hebräern sind dementsprechend als Unzucht (als H...rei) zu betrachten!!

with a wind with the stin of t

soll keine Verbindlichkeit haben
...»
(Schulchan aruch 'Eben ha-'ezer

(Schulchan aruch 'Eben ha-'ezer $16,1 \text{ und } 44,8)^{24}$.

(14) Die Kinder aus derartigen Ehen stehen mit den Eltern in keiner menschlich verwandtschaftlichen Beziehung und sind im letzteren Falle gleichfalls als Juden anzusehen.

«Die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich.» Es stehen die Kinder mit den Eltern in keiner menschlichverwandtschaftlichen Beziehung und kann, «wenn Eltern und Kinder jüdisch werden, der Sohn z. B. seine Mutter heiraten». Doch haben die Rabbinen gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Leben sich erklärt, «damit die jüdisch gewordenen Akum (Christen) nicht sagen sollen, die Akum (Christen) seien frömmer, als die Juden, indem bei ihnen (den Akum) es nicht gestatWenn einer (ein Jude) eine «Samariterin» oder eine Magd heiratet, ist es (die Ehe) nichtig, denn diese sind nicht ehefähig. Ebenso ist es (die Ehe) nichtig, wenn ein «Samariter» oder ein Knecht eine Israelitin geheiratet haben.

(Šulḥan 'ārûk: 'Äbän 'ezär 44,8.)

Das Recht der Tora erlaubt es dem Proselyten, seine Mutter oder seine Schwester von seiner Mutter zu heiraten, wenn sie Juden geworden sind. Aber die Weisen haben dies verboten, damit jene nicht sagen, wir sind von einer strengeren Heiligkeit zu einer leichteren Heiligkeit gekommen (unsere frühere Religion war strenger als die jetzige).

(Šulhan 'ārûk: Jôräh de'āh 269,1.)

²⁴ Justus, Gesetz 98., nach Ecker 119 (s. Anm. 11). Vgl. dazu Justus, Gesetz 96., bei Ecker 118 (s. Anm. 11), wo es heißt, daß «das eheliche Leben der Akum (Christen) nur als H...rei betrachtet werden darf».

tet werde, daß ein Sohn seine Mutter heirate.» (Schulchan aruch Jore de'a 269,1)²⁵.

- (15) Der Ehebruch eines Germanen mit eines Germanen Weibe, die Vergewaltigung, Schändung, Verkauf und Entehrung einer germanischen Frau, Jungfrau oder Kindes durch einen Nichtgermanen ist mit dem Tode, die Schächtung einer deutschen Jungfrau oder Kindes mit der Vernichtung der ganzen Mörderrasse zu bestrafen.
- (16) Dem Germanen ist es verboten, seine Kinder einer nichtgermanischen Lehranstalt oder Handwerksmeister zur Erziehung und Ausbildung zu übergeben.

Germanische Kinder, Jungfrauen und Jünglinge dürfen niemals mit Hebräern allein sein, weil letztere blutdürstig sind! Der Germane soll sich in jeder Weise vor dem Hebräer vorsehen, weil letzterer ihm stets nach dem Leben trachtet! «Dem Juden ist es verboten, einer christlichen Lehranstalt sein Kind zum Unterrichte oder einem christlichen Meister sein Kind zur Erlernung eines Handwerks zu übergeben, weil die Akum (Christen) dasselbe zum Bösen verleiten würden; ferner darf der Jude mit einem Akum (Christen) niemals allein sein, weil die Akum (Christen) blutdürstig seien.

Gehen ein Jude und ein Akum (Christ) zur Treppe hinauf oder hinunter, so soll beim Hinaufgehen der Jude zuerst und beim HinabMan soll ihnen (den Götzendienern) kein Kind anvertrauen, um es eine Wissenschaft oder ein Handwerk zu lehren, denn sie verleiten es zur Häresie.

(Isserles zu Šulḥan ʿārûk: Jôräh deʿāh 153,1.)

Ein Israelit soll nicht mit Götzendienern allein sein, denn sie sind des Blutvergießens verdächtig. Wenn ihm (dem Israeliten) auf dem Wege ein Götzendiener begegnet, der ein Schwert trägt, so bringe er ihn sich zur Rechten. Steigen

²⁵ Justus, Gesetz 88., nach Ecker 111f. (s. Anm. 11).

und 3.)

14

gehen zuletzt (als immer über dem Akum [Christen]) sein, es könnte sonst der Akum (Christ), wenn der Jude niedriger stände, ihn totschlagen. Ferner darf sich der Jude in Gegenwart eines Akum (Christen) nicht bücken, weil der Akum ihm sonst den Kopf abschlagen könnte...» (Schulchan aruch Jore de'a 152, 2 und 3)²⁶.

sie hinauf oder hinab, so sei der Israelit nicht unten und der Götzendiener nicht oben. Auch bücke er sich niemals vor ihm. (Šulḥan 'ārûk: Jôräh de'āh 153,2

- (17) Mithin sind: Des Germanen heiligste und edelste Güter: das germanische Weib, die Freiheit und die Ehre; der germanischen Frau und Jungfrau herrlichste und edelste Güter sind: die Ehre, Keuschheit, Freiheit und die Reinheit des Blutes, denn das germanische Weib ist die Trägerin edler germanischer Rasse, ihr Urdabrunnen!
- (18) Der Germane soll von seinem Stammesbruder keinen Zins nehmen, weder von Geld, noch von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Grund und Boden, kurz, von allem, von dem

«Dem Juden ist es streng verboten, einem anderen Juden Geld auf Wucher (gegen hohe Zinsen) zu leihen; erlaubt dagegen ist es ihm, einem Akum (Christen) oder einem Nach der Tora ist es erlaubt, den Götzendienern auf Zinsen zu leihen. Doch die Weisen haben es verboten, es sei denn zum Aufwand des Lebensunterhalts und gemäß

²⁶ Justus, Gesetz 76., nach Ecker 99f. (s. Anm. 11), vgl. bT 'Abôdāh zārāh 25b.

man Zins nehmen kann. Von den Nichtgermanen darf, von den Hebräern und Blutsfeinden soll er dagegen Wucherzins nehmen, auf daß die Germanen wieder frei und Brüder, die Nichtgermanen abhängig und Fremdlinge, die Hebräer aber ausgerottet würden.

(19) Alles Land (Wald, Wiese, Wasser, Wärme, Wind, Wild) Germaniens, alles, was unter der Erde ist, gehört Gott, mithin dem germanischen Volke in seiner Gesamtheit. Ein Verkauf desselben untereinander darf niemals stattfinden. Grund und Boden darf in Germanien nur der Germane, niemals der Nichtgermane besitzen.

Den Hebräern ist der Aufenthalt in Germaniens Landen (bei Todesstrafe) verboten.

(20) Der Germane soll seinen Bedarf an Nahrungsmitteln, Kleidung, Arbeitskräften nur von germanischen Bauern, Handwerkern, Kaufleuten und Arbeitern decken. Nichtgermanischen Kaufleuten ist der Verkauf von Waren in Germanien verboten. Juden, der Christ geworden ist, Geld gegen Wucherzinsen zu leihen, denn es steht in der Hl. Schrift: "Du sollst deinen Bruder mit dir laben lassen." Der Akum (Christ) wird aber nicht als Bruder betrachtet.»

(Schulchan aruch Jore de'a 159, 1)²⁷.

«... gebannt wird, wer seinen Acker einem Nichtjuden verkauft; ... ²⁸.»

der Festsetzung der Lehrer. Aber heute ist es erlaubt.

(Šulhan 'ārûk: Jôräh de 'āh 159,1.)

Lev. 25,23.

R. Jôsê, Sohn Ḥanînā's, sagte: Die Schrift sagt: Du sollst ihnen (den Nichtjuden) kein Entgegenkommen erweisen (Dt. 7,2), d. i. du sollst ihnen keinen Genuß vom Boden (im Lande Israels) geben. (bT 'Abôdāh zārāh 20a.) Vgl. letzter Abschnitt.

²⁷ Justus, Gesetz 82., nach Ecker 106 (s. Anm. 11).

²⁸ Rohling, A., Der Talmudjude, Münster 1877⁶, S. 91.

- (21) Im Erlaßjahre soll der Germane alles seinen germanischen Stammesgenossen Geliehene erlassen. Den Nichtgermanen darf er es gleichfalls, einem Hebräer und Blutsfeinde jedoch niemals erlassen.
- (22) Das Eigentum der Fremdlinge und Hebräer nebst Blutfeinden ist (weil erwuchert) herrenloses Gut, und wer will, hat alle Rechte, sich in den Besitz desselben zu setzen. Schulden bei Hebräern und Blutsfeinden gibt es nicht!

(22) Die Germanen sollen die Hebräer und Blutsfeinde entfernen, damit ewiger Friede und Wohlstand einkehre! Hiermit stimmt, daß das Geld des Akum herrenloses Gut ist, so daß der Jude alles Recht hat, sich in den Besitz desselben zu setzen: so der Sch. A. (Choschen § 156, Haga 5, cf. Baba bathra 54); Chosen Mischpat c 156, § 5²⁹.

Das einundfünfzigste Gebot. (Die Schrift) warnt uns, daß wir keine abgöttischen Menschen in unserem Lande wohnen lassen sollen, damit wir ihren Unglauben nicht von ihnen lernen, wenn sie (2 Mose 23,33) sagt: Laß sie nicht wohnen in deinem Lande, daß sie dich nicht verführen wider mich (Mosche bar Majemon, Sepher mizwoth, S. 85, Abs. 3)30.

Die Güter eines Götzendieners sind wie herrenloses Gut, und jeder, der zuerst von ihnen Besitz ergreift, hat sie erworben. (Isserles zu Šulḥan 'ārûk: Ḥošän mišpat 156,5.)
R. Jěhûdāh sagte: Šemû'el hat gesagt: Die Güter der Nichtjuden sind gleich der Wüste. Jeder, der sich ihrer bemächtigt, hat sie erworben. (bT Bābā' batrā' 54b.)

Aber wenn Israel über sie (die Götzendiener) herrscht, ist es uns verboten, Götzendiener unter uns weilen zu lassen ... (Ex. 23,33). (Moše ben Maimon, Jād hǎzāqāh, Hilkôt 'Abôdat kôkābim, Päräq 10,6.)

Vgl. auch Nr. 19.

²⁹ Rohling, A., Meine Antworten an die Rabbiner, S. 25; zitiert nach Bloch, J., Israel und die Völker, Berlin-Wien 1922, S. 150. Vgl. Justus, Gesetz 24., bei Ecker 49 (s. Anm. 11).

³⁰ Eisenmenger 309 (s. Anm. 18).

(1) Der erste Abschnitt bringt eine im Talmud und in der rabbinischen Literatur geläufige juristisch-soziologische Unterscheidung, die sich jedoch bereits in der Schrift findet: «Nächster» bzw. Bruder, «Fremdling in deinen Toren» oder: «in deiner Mitte» (vgl. Ex. 20,10 u. 12,49) bzw. Beisasse (ger tôšāb, der sich nach rabbinischer Auffassung zur Einhaltung der sieben noachitischen Gebote verpflichtet hatte, im Unterschied zum Vollproselyten: ger sädäg) und Fremder bzw. Heide oder Götzendiener (vgl. Num. 35,15 u. Dt. 14,21). Sinn und Bedeutung der Unterscheidung sind jedoch völlig entstellt. Dies zeigt sich zunächst darin, daß das Moment der persönlichen Entscheidung zumindest mit Rücksicht auf die Juden völlig ausgeschaltet ist. Während im jüdischen Bereich das Bekenntnis zu den noachitischen Geboten oder zur ganzen Tora die Rechtsstellung des Fremden verändert, ist hier der Hebräer von vornherein und endgültig als Blutsfeind charakterisiert, gleichgültig ob er die gleichen rechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen bereit ist wie der Germane oder nicht, eine Gemeinsamkeit mit ihm ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Unterscheidung stammt im Judentum aus einer Zeit, da es einen israelitischen Staat gab. Sie war dadurch bedingt, daß in diesem Staate Menschen lebten, die die religiös bestimmte rechtliche Verfassung des Landes nicht oder nicht voll anzuerkennen bereit waren, und diente nicht zuletzt dem Ziele, mit diesen trotzdem ein Auskommen zu finden. Sie blieb auch im späteren Judentum zum Zwecke der Erhaltung der religiösen und volksmäßigen Kontinuität von Bedeutung, da sich bis ins 19. Jahrhundert gewisse Formen jüdischer Selbstverwaltung erhielten und die messianische Hoffnung die Restauration der staatlichen Souveränität einschloß. In dem behandelten Artikel hingegen wird sie zur Darstellung völkischer Abgrenzung und Abschließung. Durch den Kunstgriff der Auswechslung der Subjekte werden aus den religionsgesetzlich und soziologisch begründeten Bestimmungen des Judentums völkische Leitsätze. Die Ersetzung von Jude durch Germane und Fremder durch Jude ist weniger harmlos, als es zunächst erscheinen könnte. Denn die Begriffe Jude und Germane liegen auf einer sehr unterschiedlichen Ebene, mag das Judentum auch noch so sehr mehr als eine «bloße» Religionsgemeinschaft sein und zu Recht (wenn auch in einem individuellen Sinne) als Volk bezeichnet werden.

(2) Daß der völkische Text im vorliegenden Fall und in den meisten folgenden auf Formulierungen des Šulhan 'ārûk zurückzugehen scheint, braucht nicht zu verwundern. Denn in der antisemitischen Literatur wird neben dem Talmud durchweg auch die spätere rabbinische Literatur zur Darstellung der «Talmudmoral» benutzt. Zu der zitierten rabbinischen Bestimmung findet sich in Sulhan aruk: Jôräh de āh (158,2) ein Paralleltext, der den Zusammenhang, von dem her die wiedergegebene Stelle zu verstehen ist, deutlicher hervortreten läßt. Dort heißt es: «... die Epikuräer, nämlich jene, die das Gesetz und die Prophezeiung Israels verleugnen, pflegte man zur Zeit des Tempels zu töten.» (Das folgende ist fast gleichlautend.) Hier ist leicht zu erkennen, daß es sich keineswegs um einen für das Judentum eigentümlichen Rechtssatz handelt, sondern um die konkrete Anwendung des zumindest früher allgemeinen juristischen Prinzips, daß die grundsätzliche Mißachtung oder gar Ablehnung der geltenden Rechtsordnung (und Tora und Propheten waren ja eine Rechtsordnung, freilich religiös begründet und nach heutigem Verständnis «rein» religiöse Bestimmungen mit umfassend) ein todeswürdiges Verbrechen ist. Damit wird die Bestimmung geschichtlich begreifbar. Von der heutigen Rechtslage her, in der religiöse Überzeugung und religiöse Betätigung der Entscheidung des einzelnen anheimgegeben sind, kann der Satz unverständlich und schockierend wirken. Er ist daher in hohem Maße geeignet, als antisemitisches Argument zu dienen, vorausgesetzt, daß der Zusammenhang, in dem er steht, unerkennbar gemacht wird. Das ist durch Justus und vorher bereits durch Eisenmenger³¹ geschehen. Es ist somit nicht überraschend, daß die Bestimmung in der Form, die Eisenmenger und Justus ihr gegeben haben, im antisemitischen Schrifttum auftaucht. Auch dem Verfasser des Runen-Artikels, der beides zugleich erreichen will: Diffamierung des Judentums und Darstellung der eigenen

³¹ Eisenmenger übersetzt Jôräh de'ah 158,2 wie folgt: «Es ist befohlen, die Minim oder Ketzer der Israeliten . . . und die Epikuräer, nämlich diejenigen, welche das Gesetz und die Prophezeiung von Israel verleugnen, zu töten. Wenn man die Macht in seiner Hand hat, dieselben umzubringen, tötet man sie öffentlich mit dem Schwerte. Wo aber nicht, so soll man mit List beikommen, bis daß man (einem solchen) seinen Tod zuwege bringt (Eisenmenger 343 [s. Anm. 18]).

Ziele, kommt sie in dieser Form entgegen. Trotzdem übernimmt er sie nicht wörtlich, sondern gestaltet sie rhetorisch aus und fügt Zusätze ein, um seine Interessen nachdrücklicher zum Ausdruck zu bringen. Diese Ergänzungen haben im rabbinischen Schrifttum keine Entsprechung. Für die Einschaltung: «der verrät den deutschen Geist, also Gott» stützt sich der Verfasser möglicherweise auf die Feststellung Rohlings, «daß ein Jude von Gottes Substanz ist, wie ein Mensch vom Wesen seines Vaters³². Rohling verweist in diesem Zusammenhang auf bT Sanh 58b, wo es heißt: «Wenn jemand den Kinnbacken eines Israeliten schlägt, so ist es, als ob er die Sekînāh (Gottheit) schlüge.» Der hier ausgesprochene Vergleich bedeutet jedoch keineswegs, daß der Jude von Gottes Substanz ist — ein für das traditionelle Judentum unmöglicher Gedanke. Doch das ist für den Verfasser des Runen-Artikels gleichgültig. Für ihn ist die Darstellung Rohlings verbindlich. Interessant ist jedoch, daß der Autor des «umgekehrten Talmud» oder sein Gewährsmann sich auch an Rohlings Darstellung nicht hält und die vermeintliche jüdische Lehre bedenkenlos im Sinne der völkischen Ideologie versteht. Später — unter Nr. (6) — zeigt sich dies noch deutlicher. Dort heißt es ganz einfach: «Er (der Germane) soll vor seinem Gott, also vor seinen Stammesbrüdern, aufrecht stehen...» Ahnlich in Nr. (19): «Alles Land ... Germaniens ... gehört Gott, mithin dem germanischen Volke in seiner Gesamtheit ...» Hier wird kommentarlos ein Dogma der völkischen Ideologie als talmudische Lehre ausgegeben. Man weiß nicht recht, ob zur Ehre oder zur Schande des Judentums. Es scheint von vornherein festzustehen, daß die jüdische Lehre mit der eigenen übereinstimmt. Deshalb ist es auch unerheblich, ob der Verfasser die Rohlingsche Bemerkung vor Augen gehabt hat oder nicht. Es ist ihm von seinen Voraussetzungen her möglich, bedenkenlos Zusätze zu machen, nicht etwa nur, weil er dem Judentum gegenüber moralische Bedenken nicht kennt — das wäre zu einfach —, sondern weil es sich von selbst versteht, daß die eigenen völkischen Lehren sich mit den Lehren des Judentums decken. Um dieses aprioristische Bild vom Judentum aufrechterhalten zu können, bedarf es natürlich der rationalen Rechtfertigung, die aber damit hinreichend gegeben

³² Rohling, Talmudjude 57 (s. Anm. 28).

zu sein scheint, daß eine Anzahl von Aussagen nach Eisenmenger und anderen antisemitischen Autoren als talmudische Lehren ausgewiesen werden können.

Hier zeigt sich, daß das antisemitische Vorurteil sein Gepräge nicht nur durch die vorgängige Überzeugung von der Minderwertigkeit des jüdischen Volkes erhält, sondern ebenso durch die Erwartung bestimmt wird, im Judentum die eigenen Ziele und Vorstellungen wiederzufinden. Neben der Tendenz zur Abwertung ist in der antisemitischen Verzeichnung jüdischen Glaubens und Lebens deutlich die Tendenz zur «Idealisierung» zu erkennen. Und zwar sind es weitgehend die gleichen Gründe, die das Judentum als minderwertig und die es als vorbildlich erscheinen lassen. Die vom Autor des Runenartikels zur Darstellung der völkischen Bestrebungen benutzten Texte sind, wie schon die Übernahme zumindest eines Teiles derselben aus der antisemitischen Literatur zeigt, fast immer zugleich auch Argumente für die Minderwertigkeit des Judentums. Die Verachtung des Judentums ist somit zugleich die Verachtung der eigenen Ideale (am Feinde) und die Hochschätzung des Judentums die Hochschätzung des Verachtenswerten (am Vorbild).

Die Analyse der übrigen Nummern ergibt das gleiche Bild. Ich begnüge mich deshalb im folgenden mit kurzen Hinweisen, die sich im wesentlichen darauf beschränken, einem Mißverständnis der jüdischen Texte zuvorzukommen. Die Schlußfolgerungen lassen sich leicht ziehen.

(4) Die Bestimmung setzt das Vorhandensein jüdischer Gerichtshöfe voraus und hat nur Geltung, soweit die Rechtsstreitigkeiten der Juden in die Kompetenz dieser Gerichtshöfe fallen.

Zur Zeugenschaft sind nur religiös integre Personen zugelassen. Es werden nicht nur Nichtjuden ausgeschlossen, sondern auch religiös unzuverlässige Juden. Daß nach rabbinischer Rechtsanschauung Juden für Nichtjuden nicht als Zeugen auftreten dürfen, läßt sich nicht erweisen. Die von Rohling, Justus und Dinter herangezogene Stelle: bT Bābā' qamma' 113b/114a besagt etwas ganz anderes, wie man dort nachlesen kann. Hier wird wiederum das jüdische Recht im Sinne der eigenen Vorstellung modifiziert.

(5) Dies ist von den beigebrachten Paralleltexten der einzige, in dem das Moment der Abstammung eine Rolle spielt. Es ist der

Bestand eines jüdischen Staates vorausgesetzt, dessen Gesetz die Tora ist. In einem solchen Staate sollen, wie hier zum Ausdruck kommt, auch den Proselyten nicht die gleichen Rechte zukommen wie den Abstammungsjuden. Leitende Stellungen bleiben ihnen vorenthalten. Hier scheint auf den ersten Blick eine wirkliche Parallele zum völkischen Schema gegeben zu sein. Tatsächlich verhält es sich jedoch anders. Das Moment der Abstammung ist für Maimonides wie für das rabbinische Judentum überhaupt von sekundärer Bedeutung. Nicht das Mißtrauen in das Blut der anderen Völker und die Sorge um die Reinerhaltung des eigenen Blutes ließ sie den genannten Grundsatz aufstellen, sondern die Erfahrung der religiösen, und das bedeutete zu den Zeiten, da Israel ein Staatswesen darstellte, zugleich: der politischen Unzuverlässigkeit der nicht durch Familienbande in das Judentum integrierten Proselyten. Aus dem Zusatz: «es sei denn, seine Mutter ist jüdischer Abstammung», wird der Zusammenhang deutlich. Das Primäre also auch dieser Bestimmung ist die religiöse Integrität des Judentums und nicht die völkische. Die Intoleranz, die ein religiös bestimmtes Staatswesen, wie es hier vorausgesetzt wird, für die Bekenner einer anderen Religion bedeutet, war für Maimonides nicht anders als für seine christlichen Zeitgenossen in Europa unproblematisch.

- (6) Die Interpretation und Ausgestaltung der Almosenvorschrift im Sinne des völkischen Ehrbegriffs (vgl. Nr. 17: «Des Germanen heiligste und edelste Güter: Das germanische Weib, die Freiheit und die Ehre») liegt ganz auf der Linie des unter (1) und (2) Gesagten.
- (7), (8), (9) Allen drei Bestimmungen liegt die Sorge um die Erhaltung der Rechtgläubigkeit zugrunde. Das Verbot des Konvivismus, bis zu einem gewissen Grade auch das des Tragens nichtjüdischer Kleidung und Haartracht, steht unter anderem mit dem Eheverbot im Zusammenhang. Neben der Gefahr des Genusses von Opferwein und anderen aus rituellen Gründen verbotenen Speisen, wovon in dem angeführten Text jedoch ausdrücklich abgesehen wird, sollte es das Zustandekommen von Ehegemeinschaften zwischen Juden und Nichtjuden verhindern. Doch war die jüdische Praxis nicht zu allen Zeiten gleich. Das Tragen unterschiedlicher Kleidung war den Juden zudem seit dem frühen Mittelalter durch

die christliche und mohammedanische Gesetzgebung aufgezwungen worden. Moše ben Maimon und die späteren versuchten, aus der Not eine Tugend zu machen.

- (10) Für diesen Text dürfte sich im jüdischen Schrifttum kaum eine Parallele finden. Zwar fehlt es nicht an Hinweisen auf das gottgefällige und gesetzestreue Verhalten von Frauen und Männern der Vorzeit. Doch einerseits beschränken sich diese Hinweise nicht auf Angehörige des eigenen Volkes (auch die Nichtjüdin Ruth steht z. B. in hohem Ansehen) und andererseits kennt zumindest das ältere jüdische Schrifttum und um dieses geht es hier keine persönlichen «Vorbilder und Ideale» im Sinne des Runen-Textes.
- (12) Die Hochschätzung von Ehe und Kinderreichtum im Judentum ist von der Schrift her hinreichend bekannt, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Zu der Nebenbemerkung: «Der unverheiratete Germane ist nicht wahlberechtigt», findet sich unter den haggadischen Texten des Talmud eine interessante Feststellung: «Rabbi Elieser sagte: Jeder Mensch, welcher kein Weib hat, ist kein Mensch (im Vollsinne), denn es heißt (Gn 5,2): Mann und Weib erschuf er sie und nannte ihren Namen Mensch» (bT Jenāmôt 63a). Die hier ausgesprochene Unterscheidung schließt jedoch im Gegensatz zur völkischen keine rechtliche Benachteiligung des Unverheirateten ein und wird zudem, ähnlich wie das Gebot der Zeugung von Nachkommenschaft, das 1. Gebot der Tora (Gn 1,28), nicht «völkisch», sondern von der Schöpfung überhaupt her begründet. Nur der Verheiratete ist Vollmensch im Sinne des Schöpfungsberichts.
- (13) Während der Ehebruch unter Juden grundsätzlich mit der Todesstrafe belegt wurde, pflegten die jüdischen Gerichte für den ehelichen Verkehr von Juden mit Nichtjuden die Todesstrafe nicht zu verhängen, da die Befugnis dazu fehlte und ein solches Urteil unweigerlich zum Konflikt mit der fremden Obrigkeit geführt hätte. Untersagt war er nichtsdestoweniger und wurde in römischer Zeit von betont gesetzestreuen Kreisen nicht selten auf eigene Faust geahndet. Man vergleiche bT Sanh 81b: «Wer Umgang hat mit einer Aramäerin, den töten die Eiferer (Zeloten).» Im Hintergrund steht die in der Schrift überlieferte Geschichte von Pinḥas, dessen Verhalten als vorbildlich galt (Num 25,6ff.). Die Rabbinen interpretierten den Satz im Sinne der Gerichtspraxis dahin, daß es zwar

nicht gesetzeswidrig sei, «im Eifer» ein solches Vergehen mit dem Tode zu bestrafen, vor Gericht jedoch die Todesstrafe nicht verhängt zu werden brauche. Raschi und der Tosafist (im Mittelalter) suchten nach einer juristischen Begründung für die unterschiedliche Beurteilung des Ehebruchs unter Juden und des ehelichen Verkehrs von Juden und Nichtjuden und fanden sie darin, daß die Ehen der Nichtjuden keine wahren Ehen sind. Diese vielleicht befremdliche Anschauung kann nur besagen, daß die nichtjüdischen Ehen nicht Ehen im Sinne der Tora sind. Das katholische Eherecht urteilt übrigens ähnlich. Dem paulinischen Privileg, nach welchem ein bekehrter Heide seinen Ehepartner aus der Zeit vor der Taufe unter bestimmten Bedingungen verlassen kann (1. Kor. 7,15), liegt eine vergleichbare Auffassung zugrunde.

Die Darstellung Justus' und auch Rohlings³³, die sich der Verfasser des Runen-Artikels zu eigen gemacht hat, läßt sich an den angegebenen Stellen nicht verifizieren. Wohl ebensowenig an anderen. Ezechiel 23,20 bezieht sich nicht auf die Ehen der Nichtjuden, sondern will durch einen drastischen Vergleich, in dem sich freilich unbestreitbar eine Abscheu vor dem damals ja meist mit heidnischreligiösen Vorstellungen verknüpften³⁴ nichtjüdischen geschlechtlichen Leben ausdrückt, den Verrat Judas an dem Bund mit seinem Gott brandmarken. bT Qid 68a: «Eine kanaanitische Sklavin, woher wissen wir es (daß eine Ehe mit ihr ungültig ist)? R. Hûna' sagte: Es heißt in der Schrift: Bleibt hier mit dem Esel (Gn 22,5), ein Volk, welches dem Esel gleich ist. Da finden wir, daß die Ehe mit ihr ungültig ist ...», bezieht sich zwar eindeutig auf die Ehe, betrifft jedoch die Ehen zwischen Juden und «Kanaanäern», also auch nicht die Ehen unter Nichtjuden. Trotzdem können diese Stellen (oder ähnliche) der Anlaß für Überlegungen gewesen sein, wie Rohling sie anstellt. Die Folgerung: Wenn ein Volk dem Esel gleich ist, sind auch seine Ehen dem Zusammenleben von Eseln

³³ Rohling schreibt: «Daß die Ehen der Nichtjuden keine wirklichen Ehen sind, weil sie eine Verbindung oder, wie sich auch sagen läßt, ein Zusammenleben von Tieren sind, ergibt sich zur Genüge aus dem Gesagten ...» (Meine Antworten an die Rabbiner, S. 23; zitiert nach Bloch 279 [s. Anm. 29]).

 $^{^{34}}$ Daher wurden ja schon in biblischer Zeit «Unzucht» und «Götzendienst» Synonyme.

vergleichbar, erscheint, wenn man den Gesamtzusammenhang unberücksichtigt läßt, schlüssig. So ist es nicht zu verwundern, daß sie von antisemitischer Seite gezogen wurde. Dem Verfasser des Runen-Artikels war sie darüber hinaus schon deshalb nicht zweifelhaft, weil sie exakt seinen Anschauungen entsprach. Der reinen Ehe des Edlen, des Germanen, steht das unreine, ungeistige und in diesem Sinne tierische Zusammenleben der minderwertigen Rassen gegenüber³⁵. Hier tritt wieder mit aller Klarheit hervor, daß das Bild vom Judentum entscheidend durch den Modellcharakter, den es für die völkischen und wohl auch weitgehend für die nichtvölkischen Antisemiten hat, bestimmt ist.

Die Nichtigkeit von ehelichen Verbindungen mit Angehörigen einer fremden Religion ist keine für das Judentum eigentümliche Lehre. Wer sich nicht zur Tora bekennt, kann keine im Sinne der Tora gültige Ehe schließen. Ihre praktische Begründung hat diese Auffassung in der Gefahr, die eine solche Ehe für die Rechtgläubigkeit darstellt.

Die Ehe mit dem Unfreien ist nichtig, weil die Ehe nach damaligem Recht auch ein Besitzverhältnis darstellt und der Unfreie nicht über sich verfügen kann.

(14) Die hier ausgesprochene Auffassung findet sich im Judentum nicht. Die beigebrachte Stelle besagt lediglich, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen nichtjüdischen Kindern und ihren Eltern durch den Übertritt ins Judentum abgebrochen werden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß die Aufnahme ins Judentum einer Neugeburt gleichkommt. Entsprechend wird Tosaf. bT Qiddûšin 17b der Proselyt als «neugeborenes Kind» bezeichnet. Auch der zweite Teil der Nummer (14) widerspricht jüdi-

³⁵ Jörg Lanz von Liebenfels, über dessen Einfluß auf Hitler W. Daim in seinem Werk: Der Mann, der Hitler die Ideen gab, München 1958, gearbeitet hat, unterscheidet in seiner «Theozoologie», Wien-Leipzig-Budapest o. J. (um 1905), Edelmenschen (140), die er auch Himmelssöhne nennt (145), und Affen- bzw. Tiermenschen. Zu den Edelmenschen zählt vor allem der Germane. Die geschlechtliche Liebe zum Nächsten, d. i. zu dem «in der Art nahestehenden Menschen», ist Gottesdienst (138f.). Die Vermischung mit den Affenmenschen jedoch führt zum Untergang der Kultur. «Gar niemand anderer als das buhlaffenlüsterne Weib hat die alten Kulturen umgebracht und wird auch unsere Kultur zertrümmern, wenn wir Männer uns nicht bald besinnen» (150).

scher Rechtsanschauung. Es ist gerade nicht talmudische Lehre, daß alle Kinder aus Verbindungen zwischen Juden und Nichtjuden als Nichtjuden gelten. Das Kind einer Jüdin von einem Nichtjuden wird bT Qid 68b ausdrücklich als dem Judentum zugehörig bezeichnet: «Ein Sohn deiner Tochter (d. h. einer Jüdin), der von einem Götzendiener stammt, wird dein Sohn (d. h. Jude) genannt.»

- (15) Von der ersten Aussage abgesehen: «Der Ehebruch eines Germanen mit eines Germanen Weibe ... ist mit dem Tode ... zu bestrafen», für die es eine jüdische Entsprechung gibt, fällt dieser Text völlig aus dem vom Verfasser gesteckten Rahmen. Sexuelle Ungebundenheit und Roheit («Vergewaltigung und Entehrung»), Mädchenhandel («Verkauf») und Schächtung von (zumeist heißt es: christlichen) Jungfrauen und Kindern sind dem verbreiteten Katalog antisemitischer Argumente entnommene Stereotype. Die in den anderen Nummern durchgehaltene Auswechslung der Subjekte unterbleibt. Die wirkliche oder vermeintliche Zugkräftigkeit dieses antisemitischen Arguments mag den Verfasser zu dem Einschub veranlaßt haben.
- (16) Die zitierten Mahnungen zur Vorsicht im Verkehr mit Nichtjuden sind von der Erfahrung diktiert. Der weitere Verlauf der jüdischen Geschichte hat nicht gerade erwiesen, daß solche Mahnungen grundlos und unberechtigt waren.
- (17) Der Text ist ein Zusatz des Artikelschreibers. Er stellt eine Art Symbolum des völkischen Glaubens dar. Es ist zweifelhaft, ob der Verfasser diese Sätze als Umkehrung talmudischer Lehren angesehen wissen will. Immerhin zeigt die Einfügung in den vorliegenden Zusammenhang, daß der Identifizierung eigenen Wollens mit dem jüdischen bzw. jüdischen Wollens mit dem eigenen kaum eine Grenze gesetzt war, am allerwenigsten durch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit literarischer Ableitung.
- (18) Die Zinsfrage ist häufig und ausführlich genug diskutiert worden, um sie hier übergehen zu können³⁶.
- (19) Dem zitierten Text aus 'Abôdāh zārāh (20a) liegen die biblische Auffassung, nach der das Land Israel Gottes Eigentum ist und dem Volke Israel von Gott verliehen wurde, sowie die Vor-

³⁶ Vgl. u. a. Bernfeld, I., Das Zinsverbot bei den Juden nach talmudischrabbinischem Recht, Berlin 1924.

schriften des Deuteronomiums über das Verhalten gegenüber den besiegten Kanaanäern zugrunde. Darüber hinaus ist die Bestimmung von der fortschreitenden Gefährdung des jüdischen Grundbesitzes im Palästina der talmudischen Zeit her zu verstehen.

- (20) Die rituellen jüdischen Speisegesetze machen es notwendig, beim Erwerb und Verkauf von Nahrungsmitteln größte Umsicht walten zu lassen. Allein über den Genuß und die Nutznießung von Nichtjuden produzierten oder zum Verkauf angebotenen Weines gibt es zahlreiche Bestimmungen. Es ist wenig sinnvoll, einzelne Stellen zu zitieren. Diese Vorschriften sind durchweg von den rituellen Speisegesetzen her zu verstehen und haben keineswegs den Boykott des nichtjüdischen Handels zum Ziele, wie die Formulierung des völkischen Autors es nahelegt.
- (21) Die jüdischen Bestimmungen zum Erlaßjahre enthalten nichts, was der in diesem Satze ausgesprochenen Unduldsamkeit gegenüber dem «Hebräer» entspräche.
- (22) Die verblüffende Übereinstimmung des Runentextes mit dem Zitat aus Isserles' Kommentar zu Hošan mišpat 156,5 und dem scheinbaren Sinne nach — auch mit bT Bābā' batrā' 54b erweist sich bei näherer Prüfung als nichtig. An der genannten Stelle des Šulhan 'ārûk handelt es sich lediglich um die Frage, ob es einem Juden erlaubt ist, ungeachtet bereits bestehender Geschäftsbeziehungen eines andern Juden mit einem Nichtjuden, seinerseits mit demselben Fremden in geschäftliche Verbindung zu treten. Dem zitierten Text gehen folgende Ausführungen voraus: «Es gibt Orte, an denen man entscheidet, daß es den andern (Juden) verboten ist, in seinen (des ersteren) Lebenserwerb einzutreten und mit dem Götzendiener Geschäfte zu machen. Es gibt aber auch Orte, an denen man nicht so entscheidet. Einige gestatten einem anderen Israeliten, zu dem Götzendiener zu gehen und ihm zu borgen und mit ihm Geschäfte zu machen, seine Gunst zu erwerben und von ihm etwas herauszuschlagen.» Der oben zitierte Satz ist also keineswegs eine Erlaubnis zu Raub, Diebstahl und Betrug, sondern lediglich ein verkürzter, für Nichtkenner der Materie freilich mißverständlicher Ausdruck dafür, daß im Geschäftsverkehr der Juden mit Nichtjuden keine Prioritätsansprüche geltend gemacht werden können.

Worum es in bT Bābā' batrā' 54b geht, ist aus den dem angeführten Text folgenden Ausführungen klar zu erkennen: «Warum (ist es so)? Sobald der Götzendiener das Geld erhalten hat, geht es (das Gekaufte) von ihm. Der Israelit aber erwirbt (von einem Israeliten) nicht eher, bis die Urkunde in seine Hand gelangt. Darum sind (die Güter des Götzendieners) gleich der Wüste.»

(23) Die intolerant erscheinende Forderung aus Jād hazāqāh beruht auf Bestimmungen des Pentateuch. Zu der Zeit, da Maimonides sie niederschrieb, war sie gegenstandslos³⁷. Zudem zielt sie nicht, wie der völkische Artikelschreiber modifiziert, darauf ab, «Wohlstand» in Israel einkehren zu lassen, sondern sollte der Gefahr des Abfalls von der Tora zuvorkommen.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, obwohl sie die mit den Zitaten aufgeworfenen rechtlichen und rechtsgeschichtlichen Fragen natürlich nicht erschöpfend beantworten. Zur Darstellung dessen, worum es in diesem Artikel ging, dürften sie zureichen. Der Artikel hatte zum Ziele, anhand des aufschlußreichen Aufsatzes aus den «Runen» die Modellhaftigkeit des Judentums für die völkischen Antisemiten und die Bedeutung dieser Modellhaftigkeit für das Verständnis der völkischen Ideologie herauszustellen. Die Auseinandersetzung mit den jüdischen Texten zeigte, daß das Bild vom Judentum — ungeachtet seines Selbstverständnisses³⁸ — zum feindlichen Vorbild und zum vorbildlichen Feind gemacht wird, daß unter weitgehendem Verzicht auf ein historisches Verständnis des Judentums sowohl wie der eigenen gesellschaftlichen Situation und ihrer Antinomien die gerade auf Grund des Unverständnisses jüdischer Traditionen und der Unreflektiertheit der eigenen sozialen Verhältnisse sich gegen das Judentum wendende Aggression zur «Idealisierung» des Judentums und diese «Idealisierung» zur pseudorationalen Begründung der Aggression wird.

³⁷ Christlicherseits wurde das Prinzip der geschlossenen Gesellschaft aus religiösen Gründen bis ins 19. Jahrhundert praktiziert.

³⁸ Die jüdischen Aussagen werden nicht nur von ihrem geschichtlichen Hintergrund abgelöst und somit dogmatisch angewandt, sondern zugleich aus dem ethisch-religiösen Rahmen der Tora (einer heteronom bestimmten Ethik) herausgenommen und zur Darstellung einer biologistisch-autonomen Ethik benutzt.